



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

# Privatuniversitäten- Jahresberichtsverordnung 2019 (PU-JBVO)

**beschlossen in der 55. Sitzung des Boards der AQ Austria am 03.07.2019**

# Privatuniversitäten-Jahresberichtsverordnung 2019

Das Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) erlässt auf Grund des § 6 Abs 2 des Privatuniversitätengesetzes (PUG), BGBl. I Nr. 74/2011 folgende Verordnung:

## **§ 1. Berichtspflicht**

(1) Privatuniversitäten haben gemäß § 6 Abs 1 PUG der AQ Austria jährlich einen Bericht über die Entwicklung im abgelaufenen Berichtsjahr vorzulegen (im Folgenden: Jahresbericht).

(2) Die Jahresberichte sind gemäß § 6 Abs 2 PUG mit Ausnahme der Angabe von Finanzierungsquellen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf der Website der Privatuniversität leicht zugänglich zu veröffentlichen.

(3) Institutionell erstakkreditierte Privatuniversitäten sind erst ab dem ersten voll abgeschlossenen Berichtsjahr (erstes abgeschlossenes Studienjahr) verpflichtet, einen Jahresbericht vorzulegen.

## **§ 2. Zweck des Jahresberichtes**

(1) Zweck des Jahresberichtes ist die Analyse von nachvollziehbar präsentierten Informationen über aktuelle Entwicklungen in den gemäß Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl. I Nr.74/2011 definierten Prüfbereichen, von statistischen Daten zur Entwicklung der Anzahl der Studierenden, der Absolvent/inn/en und des Personals im Berichtszeitraum sowie die Darstellung von Änderungen gegenüber dem letzten Jahresbericht oder, im Falle von Privatuniversitäten, welche erstmals einen Jahresbericht vorlegen, gegenüber dem Antrag der institutionellen Erstakkreditierung.

(2) Das Board der AQ Austria befasst sich jährlich mit den vorgelegten Jahresberichten. Weiters bilden diese die Basis für den gemäß § 28 HS-QSG mindestens alle drei Jahre durch die AQ Austria zu erstellenden und zu veröffentlichenden Bericht zur Entwicklung der Qualitätssicherung an hochschulischen Bildungseinrichtungen.

## **§ 3. Berichtszeitraum**

Als Berichtszeitraum wird das Studienjahr, welches dem Zeitpunkt der Frist für die Berichtslegung vorangeht, festgelegt. Ein Studienjahr wird dabei i.d.R. in ein Wintersemester des Jahres 20JJ/20JJ und ein Sommersemester des folgenden Jahres 20JJ eingeteilt.

## **§ 4. Frist für die Berichtslegung**

Der Jahresbericht über das abgelaufene Studienjahr ist der AQ Austria gemäß § 6 Abs 1 PUG jährlich bis längstens Ende Mai des Folgejahres vorzulegen.

## **§ 5. Formale Anforderungen an den Jahresbericht**

(1) Der Jahresbericht ist an das Board zu richten und bei der Geschäftsstelle der AQ Austria einzubringen.

(2) Der Jahresbericht soll einen Gesamtumfang von maximal 40 Seiten (plus allfällige Anlagen) nicht überschreiten.

(3) Der Jahresbericht ist schriftlich sowohl in elektronischer Version (an die E-Mail-Adresse office@aq.ac.at) als auch in Papierversion einzubringen. Die Unterlagen sollen doppelseitig bedruckt und durchgängig paginiert sein. In Hinblick auf die elektronische Übermittlung des Jahresberichtes wird ersucht, der AQ Austria entweder einen entsprechenden Download-Link zum Herunterladen der Unterlagen oder diese als E-Mail-Anhang zu übermitteln.

## **§ 6. Struktur des Jahresberichtes**

(1) Der Jahresbericht umfasst die Analyse von nachvollziehbar präsentierten Informationen über aktuelle Entwicklungen in den nachstehend genannten Prüfbereichen und berücksichtigt dabei auch die Darstellung von Änderungen gegenüber dem letzten Jahresbericht oder gegenüber dem letzten Akkreditierungsantrag. Im Falle der Durchführung von Studiengängen und zu einem akademischen Grad führenden Universitätslehrgängen an anderen Orten als dem Ort der institutionellen Akkreditierung ist in den Darlegungen auf diese im Besonderen einzugehen.

1. In Bezug auf den Entwicklungsplan der Privatuniversität;
2. Im Bereich der Organisationsstruktur der Privatuniversität;
3. Im Bereich von Studien und Lehre unter Bezugnahme auf zum Berichtszeitpunkt akkreditierte Studiengänge und zu einem akademischen Grad führende Universitätslehrgänge;
4. Im Bereich der Finanzierung und Ressourcenausstattung der Privatuniversität;
5. Im Bereich der Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste der Privatuniversität;
6. Im Bereich der nationalen und internationalen Kooperationen der Privatuniversität;
7. Im Bereich des Qualitätsmanagementsystems der Privatuniversität.

(2) Der Jahresbericht hat in Bezug auf § 6 Abs 1 Z 3 dieser Verordnung zudem die Einschätzung der Situation im Berichtszeitraum vor dem Hintergrund der Entwicklung der letzten Jahre zu folgenden Daten zu umfassen:

1. Studierende  
Anzahl der Studienanfänger/innen und der aktiv Studierenden in Verbindung mit der Zuordnung zu akkreditierten Studiengängen und zu Universitätslehrgängen, die zu einem akademischen Grad führen.
2. Absolvent/inn/en  
Anzahl der Absolvent/inn/en und Studienabbrecher/innen in Verbindung mit der Zuordnung zu akkreditierten Studiengängen und zu Universitätslehrgängen, die zu einem akademischen Grad führen. Unter Studienabbrecher/inne/n sind Personen zu verstehen, welche Studiengänge und Universitätslehrgänge, die zu einem akademischen Grad führen, ohne Abschluss beendet haben.
3. Haupt- und Nebenberufliches Lehr- und Forschungspersonal  
Anzahl des wissenschaftlich oder künstlerisch ausgewiesenen haupt- und nebenberuflichen Lehr- und Forschungspersonals in Verbindung mit übergeordneten fachlichen Einrichtungen (Departments/Fakultäten u.Ä.) bzw. mit den definierten Personalkategorien und Qualifikationsniveaus.
4. Nicht-wissenschaftliches Personal  
Anzahl des nicht-wissenschaftlichen Personals im Berichtszeitraum in Verbindung mit der Zuordnung zu übergeordneten Einrichtungen und Leistungsbereichen.

## **§ 7. Inkrafttreten**

Die Jahresberichtsverordnung tritt am 04.07.2019 in Kraft.